



# SOZIALKASSE DES BERLINER BAUWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon 030 51539-0, Telefax 030 51539-100  
<http://www.sozialkasse-berlin.de>

Berlin, im Juni 2013

## Rundschreiben Nr. 02/2013

### An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

1. **Tarifvertragsänderungen ab 01. Juli 2013**
2. **Mindestlöhne / Ausbildungsvergütungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten Sie über die ab 01. Juli 2013 in Kraft tretenden Änderungen der Sozialkassentarifverträge und die neu festgesetzten Mindestlöhne und Ausbildungsvergütungen informieren:

### 1. **Tarifvertragsänderungen ab 01. Juli 2013**

#### **Elektronische Meldungen als Standard**

Die monatlichen Meldungen sollen zukünftig – nach einer Übergangszeit bis zum Meldemonat September – ausschließlich papierlos mittels elektronischer Datenübermittlung erfolgen. Papiermelder erhalten in Kürze ein gesondertes Anschreiben zur Anmeldung des elektronischen Datenaustausches. Über die Möglichkeiten des elektronischen Datenaustausches können Sie sich auf unserer Internetseite [www.sozialkasse-berlin.de](http://www.sozialkasse-berlin.de) / Online-Dienste informieren.

#### **Beitragsfälligkeit 5 Tage später**

Die Fälligkeit der Sozialkassenbeiträge verschiebt sich vom 15. auf den 20. des Folgemonats. Jedoch bleibt der Termin für die Abgabe der Meldungen zum 15. des Folgemonats unverändert. Damit wird der Beitrag für den Meldemonat Juni 2013 zum 20.07.2013 fällig.

Dies wird voraussichtlich auch für die Winterbeschäftigungs-Umlage gelten. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich ab Anfang Juli auf der Internetseite der SOKA-BAU ([www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de))

#### **Saldierung möglich**

Auch wenn Ihr Beitragskonto einen Beitragsrückstand aufweist, steht einer Saldierung der Beiträge mit Erstattungsleistungen unter folgenden Voraussetzungen künftig nichts mehr entgegen:

- Die Meldungen liegen vollständig für alle Arbeitnehmer vor.
- Sie überweisen vorab den Differenzbetrag zwischen dem Erstattungsbetrag und dem höheren Sozialkassenbeitrag.

Die Gutschrift der Erstattungen zum Ausgleich des Beitrags erfolgt zum Zeitpunkt der Differenzzahlung. Sofern diese Zahlung erst nach der Beitragsfälligkeit eintrifft, werden bis zu diesem Zeitpunkt Verzugszinsen berechnet.

Die Saldierung gilt auch für Forderungen, die vor dem 01.07.2013 entstanden sind.

Falls die bisher gesperrten Erstattungen höher sind als der Beitragsrückstand (einschließlich Verzugszinsen und Kosten) werden wir diese in Absprache mit der SOKA-BAU automatisch mit den Beitragsrückständen verrechnen und Ihnen den übersteigenden Betrag auf Ihre Bankverbindung überweisen.

#### **Saldierungsverfahren**

Nutzen Sie in Zukunft die Möglichkeit der Saldierung, indem Sie uns mitteilen, ob und welcher Höhe ein Erstattungsbetrag zur Gutschrift auf das Beitragskonto verwendet werden soll. Diese Möglichkeit können Sie auch automatisieren, indem Sie am Saldierungsverfahren teilnehmen. Dazu übermitteln Sie uns bitte eine Ermächtigung, die Sie als vorbereitetes Formular auf unserer Internetseite [www.sozialkasse-berlin.de](http://www.sozialkasse-berlin.de) / Formulare finden.

<b>Verzugszinsen (neue Regelung)</b>	Ab 01.07.2013 beträgt die Höhe der Verzugszinsen 1,0 v.H. der Beitragsforderung für jeden angefangenen Monat des Verzuges.
<b>Tätigkeitsschlüssel bei Arbeitnehmer-Anmeldungen</b>	Zusätzlich zu den bisherigen Stammdaten muss ab 01.07.2013 bei Anmeldung eines Arbeitnehmers der Tätigkeitsschlüssel nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit mit gemeldet werden.
<b>Spitzenausgleichsverfahren bei 6-Monats-Zeiträumen</b>	Ab dem 01.07.2013 können bei Teilnahme am Spitzenausgleichsverfahren auch Abrechnungsintervalle von sechs Monaten vereinbart werden, ohne dass Sicherheiten, wie z.B. Bankbürgschaften, gestellt werden müssen.
<b>Erstattung der Ausbildungskosten künftig auch für ältere Auszubildende</b>	Der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) wurde ebenfalls mit Wirkung ab 01.07.2013 geändert. Die bisherige Altersgrenze (maximal vollendetes 27. Lebensjahr bei Beginn der Ausbildung) für die Erstattung von betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungskosten entfällt ersatzlos. Diese Neuregelung gilt für Ausbildungszeiten ab dem 01.07.2013, und zwar auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse.

## 2. Mindestlöhne / Ausbildungsvergütungen

Wir bitten um Beachtung der geltenden Mindestlöhne und Ausbildungsvergütungen:

Mindestlöhne:	Berlin		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2
bis 31. Dezember 2012	11,05 €	13,25 €	11,05 €	13,40 €	10,00 €	./.
ab 01. Januar 2013	11,05 €	13,55 €	11,05 €	13,70 €	10,25 €	./.
ab 01. Januar 2014	11,10 €	13,80 €	11,10 €	13,95 €	10,50 €	
ab 01. Januar 2015	11,15 €	14,05 €	11,15 €	14,20 €	10,75 €	
ab 01. Januar 2016	11,25 €	14,30 €	11,25 €	14,45 €	11,05 €	
ab 01. Januar 2017	11,30 €	14,55 €	11,30 €	14,70 €	11,30 €	

Ausbildungsvergütungen Seit dem 01. Mai 2013	gewerbliche Auszubildende	gewerbl. Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	kfm. und techn. Auszubildende
1. Ausbildungsjahr	623,-- €	623,-- €	617,-- €
2. Ausbildungsjahr	911,-- €	947,-- €	810,-- €
3. Ausbildungsjahr	1.151,-- €	1.240,-- €	1.059,-- €
4. Ausbildungsjahr	1.295,-- €	./.	./.

Sollten Sie noch Fragen oder Anregungen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
**SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES**  
 Geschäftsführung